

**Gemeinde Hemmingen
Landkreis Ludwigsburg**

Satzung

über die Entschädigung

der ehrenamtlich tätigen

Angehörigen

der Freiwilligen Feuerwehr

der Gemeinde Hemmingen

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

vom

23. Juli 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen am 23.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für die erste angefangene Stunde 20,00 Euro und für jede weitere Folgestunde 13,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 11,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlich zeitlichen Inanspruchnahme zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 Euro pro Stunde, pauschal pro Tag 70,00 Euro ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben

der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Wenn kein Dienstaufschlag entsteht, werden pauschal pro Tag 70,00 Euro ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Grundausbildung	210,00 €
Truppführerlehrgang	105,00 €
Maschinenlehrgang	105,00 €
Sprechfunklehrgang	50,00 €
Atemschutzlehrgang	100,00 €
Jugendgruppenleiterlehrgang	120,00 €

§ 3

Entschädigung für Übungen

Für Übungen wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 6,00 € je Übung gewährt. Übungsfahrten nach den Vorschriften des TÜV gelten als Übung im Sinne dieser Bestimmung.

§ 4

Entschädigung für dienstlich angeordnete Sonderaufgaben

Für dienstlich, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, angeordnete Sonderausgaben (z. B. Anwesenheit bei TÜV-Abnahme, Ordnungsdienst bei Veranstaltungen) wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 9,00 € pro Stunde gewährt.

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	2.400,00 €
stv. Feuerwehrkommandant	1.250,00 €
Gerätewart	770,00 €
Fahrzeugwart	770,00 €
Jugendfeuerwehrwart	750,00 €
stv. Jugendfeuerwehrwart	375,00 €
Schriftführer	300,00 €
Kassenführer	300,00 €

- (2) Die Entschädigung in Höhe von 75 % für die Ablegung des Führerscheines der Klasse C erfolgt nur, wenn der Führerschein der Klasse C nicht überwiegend zu berufstätigen Zwecken gebraucht wird. Bei einem Ausscheiden vor 5 Jahren aus der Feuerwehr sind pro Jahr 20 % der erstatteten Kosten an die Gemeinde zurückzuzahlen. Die Entschädigung wird lediglich dann ausbezahlt, wenn die Feuerwehrführung zusammen mit der Gemeindeverwaltung entschieden hat, dass dies der Notwendigkeit entspricht. Fahrstunden außerhalb der üblichen Pflichtstunden, Fehlstunden und Prüfungswiederholungskosten sind selbst zu tragen. Außerdem werden die Kosten zur Verlängerung des Führerscheins der Klasse C in voller Höhe erstattet, wenn der Führerschein nicht beruflich gebraucht wird.

§ 7 Zuschuss an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr

- (1) Für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr wird jährlich ein Zuschuss zur Kameradschaftskasse in Höhe von 500,00 Euro gewährt.
- (2) Für die aktive Wehr der Freiwilligen Feuerwehr wird jährlich ein Zuschuss zur Kameradschaftskasse in Höhe von 2000,00 Euro gewährt.

§ 8 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschluss das entstandene Zeitversäumnis gilt.

§ 9 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweis über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 3 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschluss und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.05.2009 außer Kraft.

Hemmingen, den

Thomas Schäfer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.